

Inkrafttreten:	1. Dezember 2008
Stand:	1. Juli 2013
Auskunft bei:	Rektoratsadjunkt

WEISUNG

Bezahlung von Semester-, Bachelor- oder Master-Arbeiten durch Dritte

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,
erlässt folgende Weisung:

1. Eine Bezahlung für das Verfassen einer Semester-, Bachelor- oder Master-Arbeit ausserhalb der ETH Zürich darf weder von den Studierenden noch von anderen Angehörigen der ETH Zürich mit Dritten vereinbart werden. Die Rechte als Urheber/in oder Miturheber/in einer Arbeit bleiben davon unberührt. Damit liegt der Entscheid betreffend Nutzung, inklusive Verwertung der Urheberrechte, bei den Studierenden und allfälligen Miturhebern oder Miturheberinnen.
2. Entschädigungen, die den Studierenden zur Deckung von Auslagen dienen, die beim Verfassen einer Semester-, Bachelor- oder Master-Arbeit entstehen, dürfen von Dritten abgegolten und diese Vergütungen von den Studierenden angenommen werden. Zu solchen Auslagen zählen beispielsweise Reisekosten, Kosten für eine Unterkunft oder Mehrkosten für die Verpflegung. Eine Pflicht zur Vergütung dieser Auslagen besteht nicht.
3. Diese Weisung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung „Bezahlung vom Diplomarbeiten durch Dritte“ vom 1. Februar 1994.

¹ RSETHZ 201.021